

12
Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 286, 844; StVG § 10

Rechtssatz: Die Hinterbliebenen eines Unfallgetöteten können Rechtsanwaltskosten, die ihnen durch Geltendmachung ihrer Rentenansprüche gegenüber dem öffentlichen Versicherungsträger entstanden sind, von dem Schädiger nicht ersetzt verlangen.

Aktenzeichen: VI ZR 251/53

Urteil des BGH vom 26. Januar 1955

OLG Frankfurt/M.

Verkündet
am 26. Januar 1955
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der M [REDACTED] eGmbH in F [REDACTED] (Main),
H [REDACTED] Landstrasse, vertreten durch ihren Vorstand,
2. des Kraftfahrers Eduard H e [REDACTED] in F [REDACTED]
(Main), R [REDACTED] Strasse

Beklagte, Berufungskläger, Berufungsbeklagte,
Revisionskläger und Anschlussrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Maria Therese S t [REDACTED] geb. B [REDACTED],
2. die Kinder: a) Liselotte S t [REDACTED], geb. am [REDACTED]
b) Hermann S t [REDACTED], geb. am [REDACTED],
beide gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau
Maria Therese S t [REDACTED] geb. B [REDACTED], sämtlich in F [REDACTED] (Main),
Ba [REDACTED] weg [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagte, Berufungskläger,
Revisionsbeklagte und Anschlussrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Anschlussrevision
der Kläger gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt (Main) vom 3. Juni 1953
werden zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz werden den Klä-
gern 1/50, den Beklagten 49/50 auferlegt.

Von Rechts wegen

72

- 2 -

Tatbestand:

Am 20. Oktober 1950 gegen 10 Uhr vormittags war der Ehemann der Erstklägerin und Vater der klagenden Kinder, der Marktarbeiter Jakob St., zusammen mit zwei anderen Arbeitern damit beschäftigt, einen mit einigen Kisten beladenen Lastkraftwagenanhänger auf der Sonnemannstrasse in F. (Main) fortzubewegen. Die Sonnemannstrasse ist dort etwa 15 m breit. Die Strassendecke besteht in der Mitte aus Kopfsteinpflaster, an den beiden Seiten aus Asphalt. Stahl ging vorne links an der Schere und zog den Anhänger, während die andern Arbeiter sich an der Rückseite des Anhängers befanden und ihn schoben. Die Sonnemann-Strasse war zu dieser Zeit durch amtliche Verkehrszeichen für den Durchgangsverkehr gesperrt, um den Verkehr vor der dort liegenden Gross-Markthalle nicht zu beeinträchtigen. Trotzdem fuhr der Zweitbeklagte mit einem Lastkraftwagen der Erstbeklagten durch die Sonnemann-Strasse. Die Geschwindigkeit des in derselben Richtung wie der Anhänger fahrenden Zweitbeklagten betrug 35 - 37 km in der Stunde. Er hielt bei dem Überholen des Anhängers einen Abstand von etwa 1 m ein. Der Anhänger war zu dieser Zeit gerade an einem rechts am Strassenrand stehenden Fahrzeug links vorbeigefahren und im Begriff, wieder nach rechts heranzufahren. Plötzlich schlug die Deichsel des Anhängers nach links aus und warf St. nach der Strassenmitte hin zu Boden. Er fiel mit dem Kopf zwischen das rechte Vorder- und Hinterrad des in Bewegung befindlichen Lastkraftwagens, wurde von dessen Hinterrad überrollt und sofort getötet.

Mit der Klage haben die Erstklägerin als Witwe und die beiden anderen Kläger als Kinder des St. Ersatz der Beerdigungskosten, soweit diese nicht durch das an



sie gezahlte Sterbegeld gedeckt sind, Erstattung der Anwaltskosten, die sie zur Erlangung der Renten von der zuständigen Berufsgenossenschaft aufgewendet haben, und Renten wegen des Verlustes ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Verunglückten verlangt und die Feststellung begehrt, dass die Beklagten zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet seien, der den Klägern durch den Unfall des Stahl entstanden sei und noch entstehen werde. Das Landgericht hat die Ansprüche der Kläger gegen beide Beklagte auf Ersatz der Bestattungskosten, auf Ersatz ihrer Anwaltskosten im Rentenverfahren und auf Ersatz des durch Entziehung des Unterhaltsrechts ihnen entstandenen und noch entstehenden Schadens, soweit sie nicht auf Versicherungsträger übergegangen sind, dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung der Parteien hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert. Es hat die Ansprüche auf Ersatz der Beerdigungskosten und die Rentenansprüche dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt, soweit die Ansprüche nicht auf die öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Ferner hat es festgestellt, dass die beiden Beklagten verpflichtet sind, den Klägern allen weiteren Schaden aus dem Unfall ihres Ehemannes und Vaters vom 20. Oktober 1950 zu drei Vierteln zu ersetzen. Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden.

Mit der Revision erstreben die Beklagten Abweisung der Klage auch insoweit, als die Ansprüche der Kläger gegen beide Beklagten zu mehr als drei Achteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind

und Feststellung für mehr als drei Achtel dieser Schäden begehrt wird. Die Kläger verlangen mit ihrer Anschlußrevision, dass der Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rentenverfahren entstandenen Kosten dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt wird. Überdies beantragen die Kläger Zurückweisung der Revision, die Beklagten Zurückweisung der Anschlussrevision.

Entscheidungsgründe:

A. Revision der Beklagten.

1. Das Berufungsgericht erblickt eine Fahrlässigkeit des Zweitbeklagten einmal darin, dass er überhaupt während der Marktzeit durch die für den Verkehr gesperrte Sonnemannstrasse gefahren ist. Ausserdem wirft es dem Zweitbeklagten vor, dass er beim Überholen des Anhängers einen zu geringen Seitenabstand eingehalten hat, und schließlich hält es die Geschwindigkeit des Lastkraftwagens der Beklagten in Anbetracht der gegebenen Verkehrslage für zu hoch.

Die Revision wendet sich dagegen, dass das Berufungsgericht die nach seiner Ansicht ein Verschulden des Zweitbeklagten begründenden Umstände bei seiner Abwägung nach § 254 BGB zu Ungunsten der Beklagten verwertet hat.

2. Sie meint, es fehle in dem Berufungsurteil an einer Feststellung, dass das Durchfahren der Sonnemannstrasse durch den Zweitbeklagten entgegen der angeordneten Verkehrssperre für den Unfall ursächlich gewesen sei. Nach Auffassung der Revision hätte ein ursächlicher

Zusammenhang nur dann bejaht werden dürfen, wenn der Unfall zumindest teilweise darauf zurückzuführen gewesen wäre, dass der Verunglückte und die anderen bei der Fortbewegung des Anhängers beteiligten Arbeiter mit Rücksicht auf die Verkehrssperre darauf vertraut hätten, ein Lastkraftwagen würde die gesperrte Strasse nicht durchfahren, und sich infolgedessen sorgloser verhalten hätten. Eine entsprechende Feststellung sei aber von dem Berufungsgericht nicht getroffen worden.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, dass das Befahren der für den Durchgangsverkehr gesperrten Sonnemannstrasse durch den Zweitbeklagten adäquat ursächlich für den tödlichen Unfall des Stahl gewesen ist. Wäre der Lastkraftwagen nicht durch die Sonnemannstrasse gefahren, so wäre der Unfall auf alle Fälle vermieden worden. Die Benutzung der gesperrten Sonnemannstrasse durch den Zweitbeklagten war also, was zunächst zu prüfen war, eine sogenannte *conditio sine qua non* für den Unfall (vgl. BGHZ 2, 138 [140]). Diese Verursachung war auch adäquat und damit haftungsbegründend. Durch das Befahren einer wegen des Marktverkehrs für den Durchgangsverkehr gesperrten Strasse, auf der sich, worauf das Berufungsgericht in anderem Zusammenhange zutreffend hingewiesen hat, die Marktteilnehmer mit Rücksicht auf die Sperrung sorgloser zu benehmen pflegten als auf einer gewöhnlichen Durchgangsstrasse, ist die objektive Möglichkeit eines Unfalls, wie er hier eingetreten ist, nicht unerheblich erhöht worden (vgl. BGHZ 3, 261 [266 f]). Da die Sperrung dazu diente, die Marktteilnehmer vor dem

72

Durchgangsverkehr zu schützen und sie vor ihnen durch diesen Verkehr drohendem Schaden zu bewahren, ist hier gerade der Erfolg eingetreten, der durch die Sperrung vermieden werden sollte, denn St. ■■■ war Marktteilnehmer, und er ist durch einen die gesperrte Strasse verbotswidrig benutzenden Lastkraftwagen getötet worden.

Sicherlich handelte es sich um einen besonders unglücklich verlaufenen Unfall, mit dessen Eintritt in dieser Weise der Zweitbeklagte nicht zu rechnen brauchte. Dieser Umstand steht aber der Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges im Rechtssinne nicht entgegen, denn es kommt nicht darauf an, ob der Unfall so, wie er sich tatsächlich abgespielt hat, voraussehbar war, sondern entscheidend ist, ob ganz allgemein das unzulässige Befahren einer wegen des Marktverkehrs für den Durchgangsverkehr gesperrten Strasse geeignet ist, die Unfallgefahr für die sich auf dieser Strasse bewegendenden Marktteilnehmer zu erhöhen. Diese Frage ist hier vom Berufungsgericht mit Recht bejaht worden. Ob sich der Verunglückte und die mit ihm zusammen an dem Anhänger tätigen Arbeiter tatsächlich unvorsichtiger verhalten haben, als sie sich auf einer nicht gesperrten Strasse verhalten haben würden, ist dagegen für die Entscheidung der Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne zwischen dem Befahren der gesperrten Strasse durch den Zweitbeklagten und dem Unfall zu bejahen ist, ohne Bedeutung. Wie ausgeführt, kommt es allein darauf an, ob der schädigende Erfolg, wie er eingetreten ist, nämlich die Verletzung eines Marktteilnehmers auf der Strasse, nach allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen voraussehbar war, was das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoss angenommen hat.

Mit den Erwägungen der Revision lässt sich also ein adäquater Ursachenzusammenhang nicht verneinen.

3. Wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergibt, hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Zweitbeklagte das Verbot, die gesperrte Strasse zu durchfahren, fahrlässig übertreten hat, weil er infolge Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das amtliche Verkehrszeichen übersehen und in die für den Durchgangsverkehr gesperrte Sonnemann-Strasse hineingefahren ist. Es ist ersichtlich davon ausgegangen, dass der Zweitbeklagte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt das Sperrschild, dem er keine Beachtung geschenkt hat, hätte bemerken können. Die von der Revision erörterte Möglichkeit, dass den Zweitbeklagten deshalb kein Verschulden treffe, weil das Sperrschild durch einen vor diesem stehenden Menschen verdeckt worden sei, als der Zweitbeklagte in die Sonnemann-Strasse hineinfuhr, ist in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen worden. Im übrigen wäre diese Behauptung auch nicht geeignet, den Zweitbeklagten zu entlasten. Aus der Tatsache, daß der Zweitbeklagte ein amtliches Verkehrszeichen nicht beachtet hat, ist von dem Berufungsgericht nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheines mit Recht der Schluss gezogen worden, dass er es fahrlässig übersehen hat. Der für ein Verschulden des Zweitbeklagten sprechende Beweis des ersten Anscheines kann nur durch den Nachweis einer naheliegenden Möglichkeit, die sein Verschulden ausgeschlossen hätte, entkräftet werden. Das Aufstellen einer Behauptung, für die keinerlei Wahrscheinlichkeit spricht, reicht hierzu nicht aus.

4. Die Revision vertritt den Standpunkt, ein seitlicher Abstand von einem Meter beim Überholen eines von Menschenkraft fortbewegten Anhängers durch einen Lastkraftwagen sei unter allen Umständen ausreichend, und meint, dem Zweitbeklagten sei vom Berufungsgericht zu Unrecht als Verschulden angerechnet worden, dass er keinen grösseren Abstand eingehalten habe.

Diesem Angriff kann ebenfalls kein Erfolg beschieden sein. Entgegen der Ansicht der Revision lässt sich keine allgemeine Regel dafür aufstellen, welcher Seitenabstand beim Überholen eines andern Verkehrsteilnehmers eingehalten werden muss. Müller (Strassenverkehrsrecht 18. Aufl. § 10 Abs 1 StVO Anm B II b 1) hält beim Überholen unter Hinweis auf die in VRS 5, 266 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats einen Mindestabstand von 1 m für erforderlich. Ein solcher Abstand wird allerdings im Regelfalle ausreichen, um eine Gefährdung des überholten Verkehrsteilnehmers bei dem Überholungsvorgang auszuschliessen. Wie das Berufungsgericht zutreffend betont hat, sind jedoch immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles maßgebend, die die Einhaltung eines grösseren Abstandes als 1 m geboten erscheinen lassen können. Wenn hier das Berufungsgericht auf Grund der von ihm rechtsirrtumsfrei festgestellten besonderen Umstände zu dem Ergebnis gelangt ist, der Zweitbeklagte sei zu dicht an dem Anhänger vorbeigefahren und habe sich in Anbetracht der sich ihm darbietenden Verkehrslage nicht wie ein gewissenhafter und vorsichtiger Lastkraftwagenführer verhalten, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Es lässt somit keinen Rechtsfehler erkennen, dass das Berufungsgericht angesichts der von ihm getroffenen Feststellungen in dem Einhalten eines zu geringen Seiten-

abstandes durch den Zweitbeklagten einen schuldhaften Verstoß gegen die Grundregel des § 1 StVO erblickt hat.

5. Zu Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Zweitbeklagte sei im Hinblick auf das von ihm bemerkte Markttreiben verpflichtet gewesen, seine Geschwindigkeit beim Durchfahren der Sonnemann-Strasse herabzusetzen. Diese Verpflichtung ergab sich angesichts der von dem Berufungsgericht hervorgehobenen Umstände aus der von ihm angeführten Bestimmung des § 9 Abs 2 StVO. Die von der Revision angestellten Erwägungen tragen den Besonderheiten der Verkehrslage an der Unfallstelle, wie sie sich dem Zweitbeklagten darbot, nicht ausreichend Rechnung und sind nicht geeignet, einen Rechtsfehler des Berufungsgerichts darzutun.

6. Dagegen ist der Revision zuzugeben, dass die überhöhte Geschwindigkeit hier für den Unfall im Rechtssinne nicht ursächlich gewesen ist. Bei dem Sturz kam der Verunglückte mit dem Kopf zwischen dem rechten Vorderrad und dem rechten Hinterrad des Lastkraftwagens zu liegen. Auch wenn der Lastkraftwagen erheblich langsamer gefahren wäre, wäre es, wie die Revision mit Recht hervorhebt, unter den gegebenen Umständen weder für den Zweitbeklagten noch für Stahl möglich gewesen, den Unfall zu vermeiden, vielmehr wäre sein Verlauf kein anderer gewesen. Entscheidend für den Tod des St. war nicht die Wucht des Aufpralls sondern das Gewicht des Wagens. Das über den Kopf des Verunglückten hinwegrollende Hinterrad des Lastkraftwagens hätte auf jeden Fall, auch wenn der Lastkraftwagen langsamer gefahren wäre, die Schädel- und Hirnzertrümmerung bewirkt, die

zum Tode des St. geführt hat. Ist aber die überhöhte Geschwindigkeit nicht ursächlich für den Unfall gewesen, so kann sie auch bei der Abwägung nicht zu Ungunsten der Beklagten berücksichtigt werden. Insoweit weist somit das Urteil einen Rechtsfehler auf, der allerdings im Ergebnis unschädlich ist und deshalb der Revision nicht zum Erfolge verhelfen kann, wie noch darzulegen sein wird.

7. Ein Mitverschulden des St. hat das Berufungsgericht lediglich darin erblickt, dass er allein vorne an der Anhängerschere gegangen ist. Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, dem Verunglückten sei darüber hinaus zum Vorwurf zu machen, dass er links und nicht rechts von der Anhängerschere gegangen sei. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, hierin ein Verschulden des Verunglückten zu sehen, und hat dazu ausgeführt: Für St. habe die Gefahr, dass die Anhängerschere infolge einer Strassenunebenheit oder eines andern auf einer Seite auftretenden Hindernisses ausschlagen und er dadurch Schaden erleiden könnte, auf der rechten Seite ebenso wie auf der linken bestanden. Allerdings sei das Gehen links von der Anhängerschere etwas gefährlicher gewesen, weil er dadurch nach der verkehrsgefährdenden Strassenseite habe gedrängt werden können. Dieser Nachteil sei aber dadurch ausgeglichen worden, dass er bei dem Gehen auf der linken Seite die Anhängerschere mit der geübteren rechten Hand besser hantieren und vor allem auch die Strassenmitte und den Verkehr darauf habe besser übersehen können. Insbesondere sei es ihm dort möglich gewesen, sich leichter nach von hinten kommenden und vorbeifahrenden Fahrzeugen umzusehen.

Diese Darlegungen lassen entgegen der Revision keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht ist offenbar mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass der Verunglückte, wie die meisten Menschen, Rechtshänder gewesen ist. Wer links neben der Anhängerschere geht, kann sie mit der rechten Hand oder dem rechten Arm besser halten, als wenn er sich rechts von ihr befindet. Ein Rechtshänder wird es daher in der Tat vorziehen, links neben der Schere zu gehen, um sie mit der rechten Hand oder dem rechten Arm zu fassen und dadurch mehr in der Gewalt zu haben. Ebenso wird von der Revision zu Unrecht bestritten, daß der Platz links von der Anhängerschere bessere Übersichtsmöglichkeiten geboten habe und daß von dort leichter zu beobachten gewesen sei, ob von hinten Fahrzeuge nahten.

8. Bei der Abwägung hat das Berufungsgericht mit Recht berücksichtigt, dass sowohl den Zweitbeklagten als auch den Verunglückten ein Verschulden an der Herbeiführung des Unfalls trifft. Es hat allerdings zu Ungunsten der Beklagten auch die überhöhte Geschwindigkeit des Lastkraftwagens als Verschulden des Zweitbeklagten gewertet und bei der Abwägung berücksichtigt. Wie ausgeführt, liegt hierin ein Rechtsfehler, denn die Einhaltung der überhöhten Geschwindigkeit durch den Zweitbeklagten ist nicht ursächlich für den Unfall gewesen, und dieser Umstand durfte daher bei der Abwägung nicht zu Ungunsten der Beklagten in Betracht gezogen werden. Dieser Rechtsverstoss zwingt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht, denn sämtliche für die Abwägung wesentlichen Umstände stehen fest, und die Abwägung

kann daher ausnahmsweise von dem erkennenden Senat selbst vorgenommen werden. Sie führt hier zu demselben Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist. Dem Zweitbeklagten wird mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß er fahrlässig die für den Durchgangsverkehr gesperrte Sonnemann-Strasse befahren und beim Überholen einen zu geringen Seitenabstand eingehalten hat. Da zu Lasten der Beklagten überdies die Betriebsgefahr des Lastkraftwagens in die Waagschale fällt und das Mitverschulden des Getöteten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht allzu schwer bewertet werden darf, erscheint im Ergebnis die vom Berufungsgericht vorgenommene Verteilung des Schadens im Verhältnis 3 : 1 zu Lasten der Beklagten als durchaus angemessen. Jedenfalls ist eine Abänderung zu Gunsten der Beklagten mit Rücksicht darauf, dass das Verschulden des Zweitbeklagten sich als etwas geringer herausgestellt hat, als das Berufungsgericht angenommen hat, nach Lage der Sache nicht geboten.

Die Revision der Beklagten kann daher keinen Erfolg haben.

B. Anschlussrevision der Kläger.

Den mit der Anschlussrevision weiterverfolgten Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten, die den Klägern durch ihre Vertretung in dem Verfahren auf Festsetzung der von dem öffentlichen Versicherungsträger zu zahlenden Unfallrenten entstanden sind, hat das Berufungsgericht deshalb für unbegründet erachtet, weil diese Kosten erst nach dem Tode des Verunglückten den Klägern erwachsen seien und sie nicht zu den Schäden gehörten, die nach §§ 10 KrfzG, 844 BGB der Ehefrau und den Kindern wegen der Tötung ihres Ehemannes und Vaters zu ersetzen seien.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis beizustimmen. Wie in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt ist, können die Hinterbliebenen eines Unfallgetöteten als nur mittelbar Geschädigte lediglich die in §§ 844, 845 BGB, § 10 KrfzG geregelten Ansprüche geltend machen. Ein Anspruch auf Ersatz von Anwaltskosten, die in einem Verfahren wegen Erlangung von Renten aus der Unfallversicherung entstanden sind, gegen den Schädiger ist in den erwähnten Vorschriften den Hinterbliebenen nicht gewährt worden.

Der Versuch der Anschlussrevision, diesen Anspruch aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens herzuleiten, kann keinen Erfolg haben. Durch den Unfalltod ihres Ernährers erwarben Witwe und Kinder des Verunglückten gleichzeitig Ansprüche gegen den öffentlichen Versicherungsträger und gegen den Schädiger. Bei der Geltendmachung der Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft auf Zahlung von Renten handelt es sich daher um die Verfolgung eigener Ansprüche der Kläger, die zwar durch den Unfall ausgelöst worden, aber ihnen völlig unabhängig von den Schadensersatzansprüchen gegen die Beklagten erwachsen waren. Der von den Klägern geltend gemachte Verzug der Beklagten mit der Erfüllung ihrer Schadensersatzansprüche ist mithin ohne Einfluss auf die Entstehung der Anwaltskosten im Rentenverfahren. Der Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten lässt sich auch nicht mit der Erwägung als Verzugschaden rechtfertigen, die Beklagten seien zur Gewährung der ihnen nach § 844 BGB obliegenden Leistungen verpflichtet gewesen, und die Kläger hätten daher die Berufsgenossenschaft nicht in Anspruch zu nehmen brauchen, wenn die Beklagten ihren Verpflichtungen alsbald nachgekommen wären. Nach § 1542 RVO sind die Schadensersatzansprüche der Kläger gegen die Beklagten in der Höhe, in der ihnen Leistungen von der Berufsgenossenschaft zu gewähren sind, bereits mit ihrer Entstehung auf die Berufsgenossenschaft übergegangen. In

dieser Höhe standen also den Klägern Ansprüche gegen die Beklagten überhaupt nicht zu; vielmehr hatten sie insoweit nur Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft. Die den Klägern bei der Verfolgung eigener Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft entstandenen Anwaltskosten sind somit nicht auf den Verzug der Beklagten mit der Erfüllung der den Klägern gegen sie zustehenden Schadensersatzansprüche zurückzuführen. Die Beklagten sind daher auch unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes von Vermögensschaden nicht zur Erstattung der Anwaltskosten im Rentenverfahren verpflichtet.

Somit kann auch die Anschlussrevision keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz beruht auf §§ 97, 92 ZPO (vgl Meyer LZ 1931, 558).

Dr.Klenewefers

Dr.Gelhaar

Dr.Meyer

Hanebeck

Dr.Bode